

Richtlinien für die Musikschulen des Kantons Solothurn

vom 23. Mai 1995

1. Aufgabe und Ziel

Die Musikschule ermöglicht, dass Kinder und Jugendliche eine ihnen angemessene musikalische Ausbildung erhalten. Sie versucht, die Schülerinnen und Schüler zu einer vertieften Gemütsbildung und sinnvollen Freizeitgestaltung zu führen. Der Unterricht soll das Verständnis für die Werte der Musik fördern und dem öffentlichen Musikleben aktive Freunde vermitteln.

2. Organisation

Die Musikschulen im Kanton Solothurn sind Einrichtungen der Einwohnergemeinden. Mehrere Gemeinden können sich zu einer Regionalen Musikschule zusammenschliessen. Eine Gemeinde beziehungsweise mehrere Gemeinden zusammen bilden Rechtsträger der Musikschule. Denkbar ist auch, dass eine Gemeinde durch Vertrag den Musikunterricht für eine andere Gemeinde übernimmt. Der Rechtsträger der Musikschule erlässt im Rahmen dieser Richtlinien ein Reglement, in dem auch die Besoldungsansätze festgelegt werden, und wählt eine Leiterin oder einen Leiter. Die Obliegenheiten der Schulleiterin oder des Schulleiters ergeben sich aus Ziffer 5.

Das Reglement bestimmt auch die Behörde, der die Aufsicht über die Musikschule obliegt.

Der Rechtsträger der Musikschule stellt den Musikschulen die Unterrichtsräume mit den notwendigen Einrichtungen zur Verfügung.

3. Schülerinnen und Schüler

Subventionsberechtigt ist der Musikunterricht für Kinder ab 1. Schuljahr und für Jugendliche. Den Gemeinden wird empfohlen, den Musikunterricht auch Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr anzubieten. Die musikalische Früherziehung wie auch anderer musikalischer Unterricht können schon vor dem 1. Schuljahr angeboten werden; die diesbezüglichen Kosten werden bei der Subventionierung nicht berücksichtigt. Die Fortsetzung des Unterrichts ist von Schuljahr zu Schuljahr abhängig von Eignung, Einsatz und Fortschritt der Schülerinnen und Schüler. Diesbezügliche Entscheide fallen in die Kompetenz der Schulleitung. Sie können bei der zuständigen kommunalen Behörde angefochten werden.

4. Lehrkräfte

Als Lehrkräfte der Musikschulen sind diplomierte Musiklehrpersonen oder Lehrkräfte mit entsprechenden Fähigkeitsausweisen einzusetzen. Sie erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen. In speziellen Situationen (z.B. für Stellvertretungen und wenn keine diplomierten Lehr-

kräfte zu finden sind oder die Bewerber kurz vor dem Diplomabschluss stehen) können auch Musikstudenten zugelassen werden. Die Musiklehrkräfte sind zum Besuch von Fortbildungskursen anzuhalten. Sie beraten die Eltern und Kinder in allen relevanten Bereichen, insbesondere bezüglich Instrumentenwahl.

5. Schulleitung und Administration

Der Leiter oder die Leiterin der Musikschulen hat folgende Aufgaben:

- Führung der Musikschulen in musikpädagogischer, administrativer und organisatorischer Hinsicht;
- in der Regel Erteilung von Musikunterricht.

Der Leiter oder die Leiterin sollte über eine entsprechende qualifizierte Ausbildung verfügen. Die Leistungen der Schulleiter oder der Schulleiterin werden angemessen abgegolten.

6. Unterrichtsangebot

Jede Musikschule soll nach Möglichkeit Unterricht in Gruppenkursen, Instrumental- und Gesangsunterricht anbieten. Das Unterrichtsangebot kann umfassen:

- a) musikalische Früherziehung;
- b) musikalische Grundschulung;
- c) Solfège;
- d) Rhythmik und Orff, Tanz und Bewegung;
- e) alle Musikinstrumente (inklusive elektrische und elektronische Instrumente)
- f) Sologesang;
- g) Chor und Ensemblespiel für alle Instrumente.

Über das Unterrichtsangebot entscheidet der Rechtsträger der Musikschule.

7. Unterrichtsart und Unterrichtsdauer

7.1. Unterrichtsart

Instrumentalunterricht und Sologesang werden in der Regel in Einzellektionen, die anderen Fächer in Gruppenunterricht erteilt. Für Blockflötenunterricht können beide Formen gewählt werden.

7.2. Unterrichtsdauer

Die Dauer des Gruppenunterrichts entspricht mindestens einer Unterrichtslektion an der Volksschule.
Die Dauer des Einzelunterrichts soll mindestens 25 Minuten betragen.

8. Elternbeiträge

Es wird empfohlen, die Eltern mit ungefähr 30 Prozent an den Besoldungskosten zu beteiligen, wobei ein Familien- oder Sozialrabatt gewährt werden kann.

9. Anstellungsbedingungen

9.1. Status

Lehrkräfte:

Es wird empfohlen, Musiklehrkräfte mit einem Pensum von mindestens 6 Lektionen öffentlich-rechtlich mit Verfügung anzustellen. Die Verfügung hat unter anderem Bestimmungen über die Anstellungsdauer und die Lektionenzahl, die variabel sein kann, zu enthalten. Musiklehrkräfte mit einem Pensum von weniger als 6 Lektionen können privatrechtlich angestellt werden.

9.2. Besoldung

9.2.1. Schulleitung

Für die Entschädigung der Schulleitung gilt die unter Ziffer 5 genannte Empfehlung.

9.2.2. Musiklehrkräfte

Die unter dieser Ziffer genannten Besoldungsansätze gehen davon aus, dass eine Unterrichtslektion für Einzelunterricht mindestens 50 Minuten (2 mal 25 Minuten) und eine Unterrichtslektion für Gruppenunterricht mindestens 45 Minuten dauert.

9.2.2.1. Die Grundbesoldungen (Index Mai 1993 = 100) der Musiklehrkräfte mit einem Lehrausweis eines Konservatoriums oder mit einem Lehrausweis des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV) betragen:

9.2.2.2. Die Grundbesoldungen (Index Mai 1993 = 100) der Musiklehrkräfte mit längerer abgeschlossener Ausbildung in Musik und Pädagogik (Ausweis der musikalischen Grundschulkurse der Kantone Aargau und Solothurn, Ausweis der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik und Musikerziehung [SAJM] oder ein anderer gleichwertiger Ausweis), jedoch ohne Konservatoriumsabschluss, betragen:

9.2.2.3. Die Grundbesoldung (Index Mai 1993 = 100) der Musiklehrkräfte und Stellvertreter und Stellvertreterinnen mit musikalischer Ausbildung (ohne Konservatoriumsabschluss, ohne pädagogische Ausbildung sowie Studenten und Studentinnen an Konservatorien ohne Abschluss) beträgt:

9.2.2.4. Die Einwohnergemeinden können den Musiklehrkräften aller Besoldungsklassen eine Teuerungszulage und den 13. Monatslohn je in der für das Staatspersonal geltenden Höhe ausrichten. Richten sie eine Teuerungszulage und einen 13. Monatslohn aus, so bemisst sich deren Höhe auf der Basis der in diesen Richtlinien genannten Besoldungen. Massgebend ist die kommunale Dienst- und Gehaltsordnung.

9.3. Übrige Anstellungsbedingungen

Sofern die Lehrkräfte öffentlich-rechtlich angestellt werden, gelten für sie primär die Rechte und Pflichten der kommunalen Angestellten gemäss Dienst- und Gehaltsordnung der jeweiligen Einwohnergemeinde. Enthält das kommunale öffentliche Recht keine entsprechenden Bestimmungen, gelten sinngemäss die für die Lehrkräfte an der Volksschule massgebenden Vorschriften. Sofern die Lehrkräfte privatrechtlich angestellt werden, gelten die Bestimmungen über den Einzelarbeitsvertrag (Art. 319 ff. OR).